

Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege



STADT MOERS



gemäß §§ 22 - 24
Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Inhaltsangabe

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck und Gegenstand der Förderung
- 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 4 Förderungsvoraussetzungen
- 5 Finanzierung der Kindertagespflege
- 6 Vertretung
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

1 Rechtsgrundlagen

1.1 §§ 22, 23, 24 in Verbindung mit § 90 SGB VIII - KJHG

1.2 § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 72 a SGB VIII

1.3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2 Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Kindertagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Grundsätzlich können Betreuungszeiten zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr erforderlich sein.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch den Fachdienst Jugend ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren und

die Absprachen schriftlich festzuhalten, z. B. in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag.

Der Fachdienst Jugend ersetzt den geeigneten Kindertagespflegepersonen die ihnen entstehenden Aufwendungen für den Sachaufwand und die Erziehungsleistung unter den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern.

Im Einzelfall kann die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu acht fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kinder nicht gleichzeitig anwesend sind.

Kindertagespflegepersonen, die eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB absolviert haben oder sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des § 22 (2) KiBiz sind, dürfen bis zu zehn fremde Kinder betreuen, wenn regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden betreut werden und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden.

Bei einem Zusammenschluss von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen können höchstens neun Kinder betreut werden. Kindertagespflegepersonen, die eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB absolviert haben oder sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des § 22 (2) sind, können in einem Zusammenschluss bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen, wenn nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig anwesend sind.

Die betreuten Kinder sind jeweils einer bestimmten Kindertagespflegeperson zuzuordnen.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen.
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in Qualifizierungen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erworben haben.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der vorgenannten Voraussetzungen geprüft.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat den Fachdienst Jugend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind wie z. B.

- Veränderungen in der Lebens- und Familiensituation der Kindertagespflegeperson.
- Erkrankungen in der Familie der Kindertagespflegeperson, die das Wohl der Kinder gefährden können.
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ff.
- Aufnahme eines Haustieres.

Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird wie folgt durch die Fachberatung für Kindertagespflege geprüft:

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die Kindertagespflegeperson ist mindestens 18 Jahre alt und verfügt mindestens über einen Hauptschulabschluss.
- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Schulabschluss
- Personalbogen
- Ausgefüllter Fragebogen mit Angaben zur gesundheitlichen Situation der Kindertagespflegeperson und ihrer Familie.
- Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.
- Nachweis über erfolgte Masernschutzimpfungen.
- Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG für die Kindertagespflegeperson sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 5 Jahre aktualisiert werden).

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes Jugend durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen auf der Grundlage des Leitfadens der Stadt Moers zur Eignungsprüfung von Kindertagespflegepersonen überprüft.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichend Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen. Diese sind im Einzelfall durch Sprachzertifikate der Stufe B2 nachzuweisen.

3.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

- Eine Konzeption, die regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt wird.
- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Die Einrichtung ist kindgerecht.

- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Sicherheits- und Brandschutzbelange im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
- In den Räumen der Kindertagespflege darf nicht geraucht werden, auch nicht außerhalb der Betreuungszeiten.
- Für Kindertagespflege in angemieteten Räumen und für Großtagespflege in Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen ist die Zustimmung der Bauaufsicht und eine Nutzungsänderung erforderlich.

3.4 Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Lehrplanes verfügen.

Der Umfang der Qualifizierung umfasst in der Regel mindestens 160 Stunden. Personen mit einer pädagogischen Ausbildung im Sinne des Kinderbildungsgesetzes können freigestellt werden.

Zusätzlich ist ein Kursus in Erster Hilfe am Kind nachzuweisen und regelmäßig aufzufrischen. Die Teilnahme an einer Belehrung des Jugendamtes über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist verpflichtend.

Nach § 21 Kinderbildungsgesetz sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/23 alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, eine Qualifizierung nach dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes) vorweisen.

Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Weiterbildung

Die Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig weiterbilden. Hierzu zählen auch die Fortbildungsmaßnahmen des Jugendamtes in Kooperation mit Weiterbildungsträgern sowie die in den Familienzentren angebotenen Treffen der Kindertagespflegepersonen.

Nach § 21 KiBiz sind mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Kostenübernahme

Die Kosten der Qualifizierung übernimmt der Fachdienst Jugend aus den Mitteln des Landes nach § 24 des Kinderbildungsgesetzes. Die Kindertagespflegepersonen beteiligen sich in Höhe der Anmeldegebühr (zurzeit 100,00 € bis 150,00 €) an den Kosten und erhalten diesen Betrag nach erfolgreicher Teilnahme und Aufnahme des ersten Kindes zurück.

An den Kosten der umfangreichen Qualifizierung nach dem QHB mit 360 Unterrichtseinheiten beteiligt sich die angehende Kindertagespflegeperson mit 25 % und max. 1000,00 €.

Der Fachdienst Jugend behält sich vor, im Einzelfall die Qualifizierungskosten zurückzufordern, wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für Kinder aus Moers nicht aufgenommen wird.

In Kooperation mit den Weiterbildungsträgern vor Ort können im Rahmen der Landesmittel auch einzelne Fortbildungskurse finanziert werden.

3.5 Praktikantinnen und Praktikanten

Praktika können in den Kindertagespflegestellen für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten und interessierte Bewerberinnen und Bewerber angeboten werden unter der Voraussetzung, dass dies vor Aufnahme des Praktikums mit der Fachberatung des Jugendamtes abgestimmt wird. Ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis, ein Nachweis über den Masernschutz sowie eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz sind vorzulegen, wenn das Praktikum ohne institutionelle Anbindung einer Ausbildungsstelle erfolgt.

Da es sich in der Kindertagespflege um eine persönlich zu erbringende Betreuungsleistung handelt, dürfen Förderung und Aufsichtspflicht nicht auf Praktikantinnen und Praktikanten übertragen werden.

3.6 Großtagespflege/Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen

An diese Form der Kindertagespflege werden besondere fachliche und räumliche Anforderungen gestellt, die in einem gesonderten Qualitätsstandard des Fachdienstes Jugend beschrieben werden.

3.7 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten.
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (Hilfen nach § 35a KJHG werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.1 bis 3.4 ergeben.

4 Förderungsvoraussetzungen

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat nach § 24 SGB VIII unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, wenn

- diese Leistung für seine Persönlichkeitsentwicklung geboten ist oder
- die Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in einer beruflichen, schulischen Ausbildung oder Hochschulausbildung sind oder
- die Eltern Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.

Der Fachdienst Jugend trifft die entsprechenden Entscheidungen.

5 Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Stundenvergütung

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende monatliche Geldleistung, die sich aus Sach- und Erziehungsleistung zusammensetzt.

Je nach Qualifikation und Erfahrung werden unterschiedliche durchschnittliche Stundenvergütungen zugrunde gelegt:

Folgende Kindertagespflegepersonen erhalten eine höhere durchschnittliche Stundenvergütung:

- Kindertagespflegepersonen mit einer Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des Kinderbildungsgesetzes.
- Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifizierung nach dem QHB.
- Kindertagespflegepersonen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Kindertagespflege und regelmäßiger Fortbildung im Sinne von § 21 Abs. 3 KiBiz.
(siehe jeweils aktuelle Anlage zu den Richtlinien)

Die Stundenvergütung wird jeweils zum 01.01. eines Jahres um 1,5 % angehoben.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson (als angemessen wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung bzw. der tatsächliche hälftige Anteil der anfallenden gesetzlichen Rentenversicherung angesehen).
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Weiter hinzu kommen Vergütungen besonderer Zusatzleistungen:

- Zuschlag von 30 % der Tagespflegesätze bei Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf, soweit keine Inklusionshilfe durch den LVR bewilligt wird.
- Zuschlag pro Kind und Stunde für eine Betreuung vor 7:00 Uhr, nach 19:00 Uhr sowie an Wochenenden & Feiertagen (Siehe auch Punkt 5.4).
- Für jedes zugeordnete Kind eine Pauschale für eine Stunde pro Woche mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.
- Für das Freihalten eines Vertretungsplatzes im Rahmen eines Modellprojektes eine monatliche Pauschale.

Nach einer Laufzeit von einem Jahr wird ein Zwischenbericht über die Erfahrungen mit dem Vertretungsmodell erstellt.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

5.2 Pauschale

Mit den Pauschalen sind für die Stadt Moers alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten; ergänzende Vereinbarungen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind nicht zulässig.

Die Kindertagespflegeperson darf ein angemessenes Essensgeld erheben.

5.3 Ausfallzeiten

Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen der Kindertagespflege durch die Kindertagespflegeperson von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weitergezahlt. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.

Bei vorübergehender Krankheit oder Abwesenheit des Kindes wird die laufende Geldleistung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages weitergezahlt.

Wenn der Fachdienst Jugend eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält nur die Vertretung die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Vermittlung und Finanzierung von Kindertagespflege in Ferienzeiten aufgrund der Schließung von institutionellen Betreuungseinrichtungen erfolgt nur, wenn die Erziehungsberechtigten durch die Bestätigung des Arbeitgebers nachweisen, dass sie während dieser Zeit keinen Urlaub erhalten können und keine institutionelle Ersatzbetreuung möglich ist.

5.4 Betreuung über Nacht

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Hält sich die Kindertagespflegeperson zwecks Betreuung des Kindes während der Nachtstunden im Haushalt des Tagespflegekinde auf, so werden die Nachtstunden zu den Sätzen berechnet, zu denen auch die Stunden während des Tages berechnet werden. Werden in diesem Fall mehrere Kinder im Haushalt der Eltern betreut, wird die Höhe der Geldleistung im Einzelfall festgesetzt.

5.5 Elternbeitrag

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII und der §§ 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 der jeweils gültigen Satzung der Stadt Moers über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird von den Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe richtet sich gemäß Anlage 2 zur Satzung nach der Zahl der Betreuungsstunden pro Woche und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

6 Vertretung in der Kindertagespflege

Eltern und Kindertagespflegepersonen sollen ihre Urlaubszeiten miteinander abstimmen, um Betreuungswechsel für Kinder möglichst zu vermeiden.

Für unvorhergesehene Ausfälle der Kindertagespflegeperson hält die Stadt Moers Vertretungsplätze bei verschiedenen Kindertagespflegepersonen vor. Die Inanspruchnahme dieser Vertretungsplätze setzt voraus, dass die Kinder die Vertretungsperson durch regelmäßige Kontakte kennen oder dass eine ausreichende Eingewöhnungsphase ermöglicht wird.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Ein Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.

Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhalten/erhält auf den Antrag hin einen schriftlichen Bescheid.

Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrages.

7.2 Mitteilung von Änderungen

Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Kindertagespflegeperson, sind dem Fachbereich Jugend unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat den Fachbereich Jugend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

8 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2015 außer Kraft.

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Fachdienst Jugend
Rathausplatz 1
47441 Moers

Kontakt:

SRT Mitte/Süd
Raum 2.155 - Süd
Telefon: 02841 / 201 – 839

SRT Ost
Raum 2.135 - Süd
Telefon: 0 28 41 / 201 – 828

SRT Nord
Raum 2.137 - Süd
Telefon: 0 28 41 / 201 – 831

Email: kindertagespflege@moers.de
Internet: www.moers.de